

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 32.

Liegnitz, den 7. August

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

459. Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9145 das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886 und unter

Nr. 9146 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

460. Bekanntmachung, betreffend die Notirung von Terminpreisen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Magdeburg für Rohzucker I. Product und zwar Tranfitpreise, Basis 88%, Rendement, frei an Bord Hamburg vom 1. August d. J. ab Terminpreise notirt werden. Berlin, den 20. Juli 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.:
gez. Wendt.

Der Finanz-Minister.

J. A.:
gez. Groß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

461. Nach einem Berichte des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau waren die im Regierungs-Bezirk Wiesbaden belegenen Gemarkungen Scheadec, Billmar und Balduinstein, woselbst Weinbau im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 betrieben wird, einem Weinbaubezirk seither nicht zugetheilt, und ist deshalb in Gemäßheit des § 4 des gedachten Gesetzes beschlossen worden, die beiden erstgenannten Gemarkungen Scheadec und Billmar dem Weinbaubezirk Runkel (Sd. Nr. 31 des bezüglichen Verzeichnisses) einzuverleiben, aus der Gemarkung Balduinstein aber einen eigenen Weinbaubezirk mit gleichen Namen (unter Sd. Nr. 30a des Verzeichnisses einzuschalten) zu bilden. Es

wird sonach der Weinbaubezirk Runkel aus den Gemarkungen Scheadec, Runkel, Billmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Unterlahnkreis) und der Weinbaubezirk Balduinstein aus der Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis) gebildet.

Berlin, den 29. Juni 1886.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

Der Minister des Innern.
J. A.:
gez. von Bastrow.

M. f. L. I. 10 055.

M. d. J. II. 7915.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die in Nr. 31 des Amtsblattes pro 1884 enthaltene Verordnung der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft zc. vom 29. Juni 1884 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. Juli 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

462. Nachdem der Director Carl Dierich Müller zu Hamburg aus seiner Stellung als Director der Hamburg-Amerikanischen Packetschiffahrts-Gesellschaft ausgeschieden und hierdurch die ihm unterm 26. März v. J. ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderbeförderung innerhalb des Preussischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover (Sd. Amtsblatt de 1885 Stück 22) erloschen ist, ist dem Director der Hamburg-Amerikanischen Packetschiffahrts-Gesellschaft John W. Meyer zu Hamburg auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für die Dauer seiner Function als Director dieser Gesellschaft von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien innerhalb des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover zu betreiben und zur Vermittlung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der Königlichen Regierungs-Präsidenten bzw. Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit

Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorkäufen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzarbeiten, beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dem Concessionar ist auch verboten, sich in irgend einer Weise an ausländischen Colonisations-Unternehmungen zu betheiligen oder sich in Verhandlungen über die Anwerbung von Einwanderern für fremde Länder einzulassen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Caution ist von John W. Meyer bei der königlichen Polizei-Haupt-Casse in Berlin niedergelegt worden.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind demnach auch die diesseits unterm 15. Juni v. J. — P. V. 7312 — erteilten Concessionen der bisherigen Agenten des Carl Diebrieh Müller erloschen und zwar:

- 1) des Kaufmanns A. Kliem zu Glogau,
- 2) des Kaufmanns Fr. Thiel zu Sagan,
- 3) des Kaufmanns Paul Herzog zu Görlitz,
- 4) des Kaufmanns Oswald Schütze zu Liegnitz und
- 5) des Kaufmanns C. Kupfer zu Jauer.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche etwaige aus diesem Geschäftsbetriebe der vorgenannten Personen herzuleitende Ansprüche an die von denselben bei der hiesigen königlichen Regierungs-Haupt-Casse deponirten Cautionen von je 900 Mark erheben wollen, dieselben binnen 12 Monaten bei mir anzumelden haben, widrigenfalls die Cautionen den Eigentümern zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 24. Juli 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

463. Die evangelische Lehr- und Cantorstelle in Weißholz, Kreis Glogau, mit welcher bis zum Tode des Emeritus ein jährliches Einkommen von ca. 930 Mark neben freier Wohnung und Heizung verbunden ist, wird am 1. November d. J. vacant.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre betreffenden Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an die unterzeichnete königliche Regierung einreichen.

Liegnitz, den 2. August 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

464. Bekanntmachung.

Der Deichhauptmann, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. von Wulffen auf Wiederau ist zum Vertreter des Deichdirectors des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster gewählt und in dieser Eigenschaft auf die zehnjährige Amtsdauer von mir befestigt worden.

Merseburg, den 26. Juli 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

465. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Carniun ist sofort zu besetzen.

Gelegnete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 15. Juli 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

466. Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mark verbundene Kreisphysikats-Stelle des vom Kreise Inowrazlaw abgetheilten, neuen Kreises Strelno ist sofort zu besetzen.

Gelegnete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. Juli 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

467. Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 13. d. M. genehmigt hat, daß auf der Kreischaussee von Nieder-Baumgarten nach Alt-Reichenau und Quosdorf an dem Trennpunkte beider Linien bei Alt-Reichenau eine Hebestelle errichtet und außerdem zugleich für die Benutzung der vorgedachten Kreischaussee an der Hebestelle Nieder-Baumgarten der Freiburg-Volkensbain'er Actienchauffeur-Chauffeegeld mit erhoben werde und zwar an beiden vorerwähnten Hebestellen für je eine Meile, bringen wir nachstehend die für die betreffenden Hebestellen festgestellten Tarife mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Maßgabe derselben die Chauffeegeld-Erhebung vom 15. August cr. ab erfolgen wird.

Kreischaussee Baumgarten-Reichenau.

I. Chauffeegeld-Tarife für die

Hebestelle zu Nieder-Baumgarten.

(Hebe-Befugniß für 1 Meile = 7,5 km.)

Es wird hier an Chauffeegeld entrichtet:

A. Von Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

- I. zum Fortschaffen von Personen, als Extra-posten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets zc. für jedes Zugthier 10 Pf.
- II. zum Fortschaffen von Lasten:

- 1) von beladenen, d. h. von solchem Fuhrwerk, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 2 Centner (100 kg) befinden, — für jedes Zugthier . . . 10 Pf.

- 2) von unbeladenem:
 a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . 7 Pf.
 b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . 3 Pf.
 B. Von unangespannten Thieren:
 I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maultesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . 3 Pf.
 II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . 2 Pf.
 III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . 2 Pf.
 Weniger als 5 (fünf) der vorstehend unter III genannten Thiere sind frei.

Anmerkung.

Der Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1810 nebst den dazu gehörigen Bestimmungen wegen Befreiung vom Chauffeegelde und Bestrafung von Chauffeegeld- und Chauffepolizei = Uebertretungen ist in dem Amtslocale des Einnehmers zur Einsicht ausgehängt.
 Völkstein, den 23. Juli 1886.
 Der Kreis = Ausschuss des Kreises Völkstein.
 von Bösch.

II. Chauffeegeld-Tarif für die

Hebestelle zu Alt-Reichenau.
 (Hebebefugniß für 1 Meile = 7,5 km.)

Für Fuhrwerke und Thiere, welche auf der Abzweigungslinie von Alt-Reichenau nach Quosdorf und umgekehrt bewegt werden.		Für alle übrigen Fuhrwerke und Thiere.	
M.	Pf.	M.	Pf.
—	2	—	10
—	2	—	10

Es wird hier an Chauffeegeld entrichtet:

A. Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

- I. zum Fortschaffen von Personen, als Extra-posten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets
 II. zum Fortschaffen von Lasten:

- 1) von beladenem, d. h. von solchem Fuhrwerk, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner (100 kg.) befinden, — für jedes Zugthier

Für Fuhrwerke und Thiere, welche auf der Abzweigungslinie von Alt-Reichenau nach Quosdorf und umgekehrt bewegt werden.		Für alle übrigen Fuhrwerke und Thiere.	
M.	Pf.	M.	Pf.

- 2) von unbeladenem:
 a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . — 2 . . . — 7
 b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . — 1 . . . — 3

B. Von unangespannten Thieren:

- I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maultesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . — 1 . . . — 3

- II a. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . — — . . . — 2

b. von je zwei Stück Rindvieh oder Esel . . . — 1 . . . — —
 (auf der Abzweigungslinie von Alt-Reichenau nach Quosdorf und umgekehrt bleiben weniger als zwei Stück Rindvieh oder Esel frei).

- III a. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . — — . . . — 2

- b. von je zehn Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . — 1 . . . — —

Weniger als fünf der vorstehend unter III genannten Thiere sind in dem Falle zu a, weniger als zehn derselben in dem Falle zu b, frei.

Anmerkung.

Der Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 nebst den dazu gehörigen Bestimmungen wegen Befreiung vom Chauffeegelde und Bestrafung von Chauffeegeld- und Chauffepolizei = Uebertretungen ist in dem Amtslocale des Einnehmers zur Einsicht ausgehängt.
 Völkstein, den 23. Juli 1886.
 Der Kreis = Ausschuss des Kreises Völkstein.
 von Bösch.

468.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 243) bringen wir nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung des Land-Armen-Verbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen pro 1885 zur öffentlichen Kenntniß:

	männlich im Alter				weiblich im Alter				Haupt-Summa.
	über			Summa.	über			Summa.	
	bis 14	14	60		bis 14	14	60		
	Jahre.				Jahre.				
A. Für Rechnung des Land-Armen-Verbandes wurden versorgt (bezw. bekleidet und beerdigt):									
1) dauernd:									
a. in Ortsgemeinden	1480	393	181	2054	1420	1170	260	2850	4904
b. im Landarmenhanse zu Schweidnitz	—	80	43	123	—	56	22	78	201
c. in anderen Anstalten und Rettungshäusern	49	18	17	84	43	13	3	59	143
d. in anderen Landarmenbezirken bezw. Bundesstaaten und im Auslande	21	6	2	29	30	21	7	58	87
2) vorübergehend:	—	—	—	—	—	—	—	—	2689
zusammen	1550	497	243	2290	1493	1260	292	3045	8024
B. Im Landarmenhanse zu Schweidnitz sind versorgt worden:									
für Rechnung von Ortsarmen-Verbänden	—	3	2	5	—	2	—	2	7
C. Aus dem Oberschlesischen Waisen-Fonds wurden unterstützt:									
a. in Ortsgemeinden	5	—	—	5	2	—	—	2	7
b. in Waisen-Anstalten	6	—	—	6	5	—	—	5	11
in Ganzen	1561	500	245	2306	1500	1262	292	3054	8049

Für die Landarmen sind vorausgabt worden:

a. an dauernden Unterstützungen	335 069,65	Marf.
b. an einmaligen Cur-, Verspflegung-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten	99 124,18	"
Zusammen	434 193,83	Marf.

Am Beihilfen an unermögende Orts-Armen-Verbände gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 wurden gezahlt

14 422,38 Marf.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalten in Schweidnitz und Tost haben betragen:

a. für die in dem Landarmenhanse zu Schweidnitz untergebrachten Landarmen von und abzüglich der eigenen Einnahmen von	35 438,08	Marf.
	3 491,64	"
	31 946,44	Marf.

b. für die Corrigenden:

1) in der Anstalt zu Schweidnitz und abzüglich der eigenen Einnahmen von	305 397,97	Marf.	
	139 756,71	"	
2) in der Anstalt zu Tost und abzüglich der eigenen Einnahmen von	133 205,56	Marf.	165 641,26
	44 944,85	"	

mithin für die Corrigenden in beiden Anstalten	88 260,71	Marf.
Hierzu ad a für Landarme in dem Landarmenhanse zu Schweidnitz	253 901,97	Marf.
	31 946,44	Marf.
in Summa	285 848,41	Marf.

Ueberhaupt sind also in Erfüllung der dem Land-Armen-Verbande obliegenden Verpflichtungen gezahlt worden:

a. für Landarme und Arbeitshäuslinge innerhalb der Verbandsanstalten	285 848,41	Marf.
b. für die Landarmen außerhalb der Anstalten	434 193,83	"
c. an Beihilfen an Ortsarmen-Verbände	14 422,38	"
in Summa		734 464,62

Von den im Jahre 1885 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterhaltungskosten für Landarme wurden 354 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der Armenpflege in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1885 von 53 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon sind:	abgelehnt,	bewilligt
	17	36
	53.	

Hierzu treten die noch aus früheren Jahren her in Kraft stehenden Bewilligungen, welche 89 betragen. Es beträgt daher die Zahl der im Jahre 1885 unterstützten Orts-Armen-Verbände — unter Hinzurechnung der 36 Bewilligungen des Berichtsjahres — 125.

Corrigenden waren in den Arbeitshäusern zu Schweidnitz und Toft detiniert:

Ende des Jahres 1884

Im Laufe des Jahres 1885 traten hinzu

Summa .

Davon sind entlassen

Gestorben

Summa .

Ultimo 1885 verblieben daher im Bestande

Arbeitshaus		
	Schweidnitz	Toft
	1 375	397
	2 528	1 403
	3 903	1 800
	2 549	1 054
	36	13
	2 585	1 067
	1 318	733
	2 051	

Das Capital-Vermögen des Landarmen-Verbandes betrug 1885.

Activa.

1) Bestand:		
a. baar		
b. Effecten nach dem Nennwerthe		
2) Forderungen:		
a. Hypothekarische	494 050	Mr.
b. Guthaben beim Betriebs-Fonds	195 900	"
3) Vorkäufe		
4) Einnahme-Reste:		
a. Zinsen	3 833,00	Mr.
b. Sonstige	229,89	"
	Summa Activa .	

Marf.	ßf.
218 925	23
854 070	—
1 072 995	23
689 950	—
13 919	50
4 062	89
1 780 927	62
18 347	93
1 762 579	69

Passiva.

5) Ausgabe-Reste und sonstige Verpflichtungen des Land-Armen-Verbandes am Schlusse des Jahres 1885	
	Reiben Activa .

Breslau, den 17. Juli 1886.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.
von Klitzing.

169. Vorlesungen
an der Königl. Thierarzneischule
in Hannover.

Winter-Semester 1866/87. Beginn: 4 October 1886.

Director, Medicinalrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Prof. Dr. Luftig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Prof. Dr. Nabe: Specielle pathologische Anatomie; Physiologisch-histologischer Cours; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere

Prof. Dr. Kaiser; Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil.

Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Comm. Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Erlenholz: Physik.

Beischlaglehrer Geiß: Theorie des Fußbeschlages.

Repetitor Dr. Vaerst: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Dr. Schmieder: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction der Königl. Thierarzneischule.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

470. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wahl des Fabrikbesizers Ludwig Bahn und die erfolgte Wiederwahl des Stadtrathes Klose, Beide in Jauer, zu unbesoldeten Stadträthen dieser Stadt, die erfolgte Wiederwahl des Beigeordneten Apelt in Lähm zum unbesoldeten Beigeordneten, die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträthe Mehnert, Kühn-Schuhmann, Hölstein und Eckner in Glogau und die erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Meyer in Parchwitz bestätigt.